



Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Personenstandswesen;
Sicherstellung der standesamtlichen Tätigkeit unter Beachtung der
Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neu-
artigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-EindV)**

19. März 2020

Zeichen:
34.31-11103-1-3.1

Anlage

Bearbeitet von:
Michael Hochberg

Aufgrund der aktuellen Situation habe ich einige Anfragen zu den standesamtlichen Aufgaben erhalten. Diese möchte ich hier zusammenfassend beantworten. Hierbei handelt es sich lediglich um Empfehlungen; die konkreten Maßnahmen sind durch den Dienstherrn festzulegen.

Durchwahl:
(0391) 567-5466

E-Mail:
michael.hochberg@
mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen des Landes, der Justiz sowie der kommunalen Ebene ist grundsätzlich sicherzustellen. Dazu sind in den jeweiligen obersten Landesbehörden sowie kommunalen Verwaltungen Notfallpläne zu erarbeiten, Schlüsselfunktionen zu identifizieren, Vertretungsregelungen zu überprüfen, ggf. zu erweitern und nicht zwingend notwendige Funktionen in das häusliche Umfeld zu verlagern (Home-Office). Der Publikumsverkehr ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Da die standesamtliche Beurkundung Grundlage für eine Vielzahl von Leistungen oder private Ansprüche ist, können folgende Handlungen nicht aufgeschoben werden:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

- Anzeige von Geburten,
- Anzeige von Sterbefällen,
- Eheschließung,
- Vaterschaftsanerkennung.

Die dementsprechenden Beurkundungen können zur Not nachgeholt werden, es kommt daher zunächst auf die Niederschrift der Eheschließung bzw. die Bescheinigungen über die erfolgte Anzeige der Geburt, des Sterbefalles oder der Vaterschaftsanerkennung (welche nicht zwingend von einem bestellten Standesbeamten zu fertigen wären) an.

Da mit der Eheschließung Rechtsverhältnisse begründet werden, sollten durch das Standesamt keine Eheschließungen abgesagt werden. Mit Blick § 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV (siehe Anlage) wonach öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern nicht stattfinden dürfen, sollen auch Veranstaltungen an denen auch weniger als 50 Personen teilnehmen möglichst vermieden werden. Die Anzahl der Gäste bei Eheschließungen sollte daher im Ermessen des Standesbeamten/der Behörde auf ein Minimum begrenzt werden – im Zweifelsfall sogar eine Reduzierung ausschließlich auf die Eheschließenden. In diese Abwägung sollen insbesondere folgende Kriterien einfließen:

- Wie hoch ist die Teilnehmerzahl und kann sie ggf. reduziert werden?
- Werden Teilnehmer aus besonders belasteten Regionen erwartet?
- Sind bereits zahlreiche Infektionen am Veranstaltungsort bekannt?
- Gibt es am Veranstaltungsort ausreichend Möglichkeiten zur Einhaltung der notwendigen Hygiene?

Die Abwägung kann auch dazu führen, dass eine Eheschließung an den Außentrauorten nicht stattfinden kann und stattdessen im Standesamt erfolgen muss. Die Teilnehmer an der Eheschließung sind gemäß § 1 Abs.3 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV zu erfassen. Diese Liste ist bei Erforderlichkeit dem zuständigen Gesundheitsamt zu übergeben.

Ist eine Eheschließung tatsächlich nicht möglich, weil die Behörde wegen eines bestätigten Krankheitsfalles geschlossen ist, ist das Brautpaar hierüber möglichst frühzeitig zu informieren. Wenn möglich, sollte die Eheschließung dann in einem anderen Standesamt vorgenommen werden. Wünscht das Brautpaar eine zeitliche Verschiebung und wird dadurch eine erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen erforderlich, bitte ich einen Gebührenverzicht zu prüfen. Solche Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

Zudem sind Nottrauungen weiterhin zu gewährleisten.

Ebenfalls in den organisatorischen Selbstverwaltungsbereich der Kommune fällt die Besetzung des Standesamtes. Gerade weil dem Standesamt besondere Schlüsselfunktionen zufallen, ist eine dauerhafte Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Es kann sich daher anbieten, nicht alle Standesbeamten gleichzeitig im Einsatz zu haben oder wechselschichtig zu arbeiten.

Im Ausnahmefall ist ein anderes Standesamt mit der Aufgabenwahrnehmung zu betrauen. Auf das Verfahren nach Nummer 12 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) vom 21.10.2010 (MBI. LSA 2011 S. 12), zuletzt geändert durch Erlass vom 7.2.2017 (MBI. LSA S. 131) weise ich hin.

Die Fortbildungsveranstaltungen für die Standesbeamten sowie Sachbearbeiter in den Standesämtern und Aufsichtsbehörden im Rahmen der Frühjahrsschulung fallen aus.

Ich bitte um Kenntnisnahme und um Unterrichtung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Standesämter.

Im Auftrag

Hochberg